

Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Ehr
vom 03.11.2014

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24, 25 und 27 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO)

die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§§ 6, 7 der Hauptsatzung vom 30.12.1994, geändert durch Satzung vom 08.05.2010, erhält folgende Fassung:

„§ 6
Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7
Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens jedoch 10,02 €.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrkostenerstattung.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getra-

gen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

Artikel 2

Die übrigen Vorschriften der Hauptsatzung gelten wie folgt weiter:

- a) §§ 2 bis 5 und 8 in der Fassung vom 30.12.1994,
- b) § 1 in der Fassung vom 08.05.2010.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ehr, den 03.11.2014
In Vertretung

gez. Brand (S.)
1. Beigeordneter

Verbandsgemeindeverwaltung , den 06.11.2014
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/06

Vermerk:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 14.10.2014 beschlossen.
Abstimmungsergebnis: 4 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen, ohne Beteiligung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten an der Beratung und Abstimmung.
2. Die Satzung wurde am 03.11.2014 durch den 1. Beigeordneten unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 06.11.2014 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsanfertigungen an
Ortsgemeinde
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag

gez. Michel (S.)
Michel